

re Verfahrensfragen erneut, sich genauer mit der Praxis bei der Herausgabe dieser konsolidierten Listen, einschließlich ihrer Übersetzung, zu befassen, und ersucht den Generalsekretär, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 67/238

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/502/Add.1, Ziff. 6).

67/238. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Resolutionen 55/5 B und C vom 23. Dezember 2000, 57/4 B vom 20. Dezember 2002, 58/1 B vom 23. Dezember 2003, 61/237 vom 22. Dezember 2006 und 64/248 vom 24. Dezember 2009,

in Bekräftigung von Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen und von Regel 160 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf die Ziffern 5 und 6 ihrer Resolution 58/1 B,

nach Behandlung der Berichte des Beitragsausschusses über seine einundsiebzigste³² und zweiundsiebzigste³³ Tagung sowie des Berichts des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne³⁴,

1. *bekräftigt*, dass es auch weiterhin das Vorrecht der Generalversammlung ist, den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen festzusetzen;

2. *bekräftigt außerdem* das grundlegende Prinzip, wonach die Ausgabenlast der Organisation im Allgemeinen nach der Zahlungsfähigkeit aufgeteilt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;

4. *bekräftigt*, dass der Beitragsausschuss als Fachorgan gehalten ist, den Beitragsschlüssel ausschließlich auf der Grundlage zuverlässiger, verifizierbarer und vergleichbarer Daten aufzustellen;

5. *beschließt*, den Beitragsschlüssel für den Zeitraum 2013 bis 2015 auf die folgenden Elemente und Kriterien zu gründen:

a) Schätzungen des Bruttonationaleinkommens;

b) durchschnittliche statistische Referenzperioden von drei und sechs Jahren;

c) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen und Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt und dann preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 46/221 B vom 20. Dezember 1991;

d) das bei der Erstellung des Beitragsschlüssels für den Zeitraum 2010 bis 2012 verwendete Verschuldungsabschlagsverfahren;

e) eine 80-prozentige Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens das durchschnittliche Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen aller Mitgliedstaaten für die statistischen Referenzperioden herangezogen wird;

³² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 11 (A/66/11).*

³³ *Ebd., Sixty-seventh Session, Supplement No. 11 (A/67/11).*

³⁴ A/67/75.

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

- f) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- g) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- h) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;
6. *stellt fest*, dass bei der Anwendung der oben beschriebenen gegenwärtigen Methode der Entwicklung der relativen Wirtschaftslage der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Rechnung getragen wird;
7. *stellt außerdem fest*, dass Veränderungen der Anteile der Mitgliedstaaten am Bruttonationaleinkommen der Welt zu Veränderungen ihrer relativen Zahlungsfähigkeit führen, die sich im Beitragsschlüssel genauer widerspiegeln sollten;
8. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitige Methode eingedenk des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit verbessert werden kann;
9. *ist sich außerdem* der Notwendigkeit *bewusst*, die Methode eingehend, wirksam und rasch zu untersuchen und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;
10. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Elemente der Methode zur Erstellung des Beitragsschlüssels dahingehend zu überprüfen, dass er die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten widerspiegelt, und entsprechende Empfehlungen abzugeben und der Versammlung während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
11. *beschließt* den nachstehenden Beitragsschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für die Jahre 2013, 2014 und 2015:

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Afghanistan.....	0,005	Bulgarien.....	0,047
Ägypten.....	0,134	Burkina Faso.....	0,003
Albanien.....	0,010	Burundi.....	0,001
Algerien.....	0,137	Chile.....	0,334
Andorra.....	0,008	China.....	5,148
Angola.....	0,010	Costa Rica.....	0,038
Antigua und Barbuda.....	0,002	Côte d'Ivoire.....	0,011
Äquatorialguinea.....	0,010	Dänemark.....	0,675
Arabische Republik Syrien.....	0,036	Demokratische Republik Kongo.....	0,003
Argentinien.....	0,432	Demokratische Volksrepublik Korea.....	0,006
Armenien.....	0,007	Demokratische Volksrepublik Laos.....	0,002
Aserbaidshan.....	0,040	Deutschland.....	7,141
Äthiopien.....	0,010	Dominica.....	0,001
Australien.....	2,074	Dominikanische Republik.....	0,045
Bahamas.....	0,017	Dschibuti.....	0,001
Bahrain.....	0,039	Ecuador.....	0,044
Bangladesch.....	0,010	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.....	0,008
Barbados.....	0,008	El Salvador.....	0,016
Belarus.....	0,056	Eritrea.....	0,001
Belgien.....	0,998	Estland.....	0,040
Belize.....	0,001	Fidschi.....	0,003
Benin.....	0,003	Finnland.....	0,519
Bhutan.....	0,001	Frankreich.....	5,593
Bolivien (Plurinationaler Staat).....	0,009	Gabun.....	0,020
Bosnien und Herzegowina.....	0,017	Gambia.....	0,001
Botsuana.....	0,017	Georgien.....	0,007
Brasilien.....	2,934	Ghana.....	0,014
Brunei Darussalam.....	0,026	Grenada.....	0,001

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Griechenland.....	0,638	Mexiko	1,842
Guatemala.....	0,027	Mikronesien (Föderierte Staaten von).....	0,001
Guinea.....	0,001	Monaco.....	0,012
Guinea-Bissau.....	0,001	Mongolei	0,003
Guyana.....	0,001	Montenegro	0,005
Haiti	0,003	Mosambik.....	0,003
Honduras.....	0,008	Myanmar	0,010
Indien.....	0,666	Namibia.....	0,010
Indonesien.....	0,346	Nauru.....	0,001
Irak	0,068	Nepal	0,006
Iran (Islamische Republik)	0,356	Neuseeland	0,253
Irland	0,418	Nicaragua	0,003
Island	0,027	Niederlande	1,654
Israel	0,396	Niger	0,002
Italien.....	4,448	Nigeria.....	0,090
Jamaika.....	0,011	Norwegen	0,851
Japan	10,833	Oman	0,102
Jemen.....	0,010	Österreich	0,798
Jordanien.....	0,022	Pakistan	0,085
Kambodscha	0,004	Palau	0,001
Kamerun	0,012	Panama	0,026
Kanada	2,984	Papua-Neuguinea	0,004
Kap Verde.....	0,001	Paraguay	0,010
Kasachstan	0,121	Peru	0,117
Katar	0,209	Philippinen	0,154
Kenia	0,013	Polen	0,921
Kirgisistan.....	0,002	Portugal	0,474
Kiribati.....	0,001	Republik Korea	1,994
Kolumbien	0,259	Republik Moldau.....	0,003
Komoren	0,001	Ruanda.....	0,002
Kongo	0,005	Rumänien	0,226
Kroatien	0,126	Russische Föderation	2,438
Kuba	0,069	Salomonen.....	0,001
Kuwait	0,273	Sambia.....	0,006
Lesotho	0,001	Samoa.....	0,001
Lettland.....	0,047	San Marino.....	0,003
Libanon.....	0,042	São Tomé und Príncipe	0,001
Liberia.....	0,001	Saudi-Arabien	0,864
Libyen.....	0,142	Schweden	0,960
Liechtenstein.....	0,009	Schweiz	1,047
Litauen	0,073	Senegal	0,006
Luxemburg	0,081	Serbien.....	0,040
Madagaskar.....	0,003	Seychellen	0,001
Malawi	0,002	Sierra Leone	0,001
Malaysia	0,281	Simbabwe.....	0,002
Malediven	0,001	Singapur	0,384
Mali	0,004	Slowakei	0,171
Malta	0,016	Slowenien.....	0,100
Marokko	0,062	Somalia.....	0,001
Marshallinseln	0,001	Spanien.....	2,973
Mauretanien	0,002	Sri Lanka	0,025
Mauritius.....	0,013	St. Kitts und Nevis	0,001

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>	<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
St. Lucia.....	0,001	Turkmenistan.....	0,019
St. Vincent und die Grenadinen.....	0,001	Tuvalu	0,001
Südafrika.....	0,372	Uganda	0,006
Sudan	0,010	Ukraine	0,099
Südsudan.....	0,004	Ungarn.....	0,266
Suriname.....	0,004	Uruguay.....	0,052
Swasiland.....	0,003	Usbekistan	0,015
Tadschikistan.....	0,003	Vanuatu	0,001
Thailand.....	0,239	Venezuela (Bolivarische Republik)	0,627
Timor-Leste	0,002	Vereinigte Arabische Emirate	0,595
Togo	0,001	Vereinigte Republik Tansania.....	0,009
Tonga.....	0,001	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	5,179
Trinidad und Tobago	0,044	Vereinigte Staaten von Amerika	22,000
Tschad.....	0,002	Vietnam	0,042
Tschechische Republik	0,386	Zentralafrikanische Republik	0,001
Tunesien	0,036	Zypern	0,047
Türkei	1,328	Insgesamt 100,000	

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über mehrjährige Zahlungspläne³⁴ und von den entsprechenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Beitragsausschusses³³;

13. *bekräftigt* Ziffer 1 ihrer Resolution 57/4 B;

14. *legt* den Mitgliedstaaten, die mit ihren Beiträgen an die Vereinten Nationen im Rückstand sind, *nahe*, die Vorlage mehrjähriger Zahlungspläne zu erwägen;

15. *stellt fest*, dass der Beitragsausschuss während seiner zweiundsiebzigsten Tagung eine Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt hat, und ersucht ihn, diese weiter zu überprüfen;

16. *trifft folgenden Beschluss*:

a) Unbeschadet des Artikels 3.9 der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen³⁵ wird der Generalsekretär ermächtigt, nach seinem Ermessen und nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Beitragsausschusses einen Teil der Beiträge der Mitgliedstaaten für die Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015 in anderen Währungen als dem US-Dollar entgegenzunehmen;

b) im Einklang mit Artikel 3.8 der Finanzordnung wird der Heilige Stuhl, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, jedoch an einigen ihrer Tätigkeiten mitwirkt, aufgefordert, in den Jahren 2013, 2014 und 2015 zur Finanzierung der Ausgaben der Organisation beizutragen, auf der Grundlage eines hypothetischen Beitragssatzes von 0,001 Prozent, der die Berechnungsgrundlage für den im Einklang mit Resolution 44/197 B der Generalversammlung vom 21. Dezember 1989 dem Heiligen Stuhl jährlich in Rechnung gestellten Pauschalbeitrag bildet;

17. *beschließt*, dass der Beitragssatz für Südsudan, das am 14. Juli 2011 in die Vereinten Nationen aufgenommen wurde, für 2011 und 2012 0,003 Prozent beträgt;

18. *beschließt außerdem*, dass Südsudan für jeden vollen Monat seiner Mitgliedschaft im Jahr 2011 einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel dieses Prozentsatzes entrichten wird;

19. *beschließt ferner*, dass die Beiträge Südsudans für 2011 und 2012 nach der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet werden wie bei anderen Mitgliedstaaten, ausgenommen im Falle der von der Generalversammlung bewilligten Mittel oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen, bei denen die Beiträge Südsudans, die sich danach bestimmen, welcher Beitragskategorie für Friedenssiche-

³⁵ ST/SGB/2003/7 und Amend.1.

ungseinsätze das Land 2011 und 2012 entsprechend den Bestimmungen der Versammlungsresolution 55/235 vom 23. Dezember 2000 zugeordnet wird, im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet werden;

20. *beschließt*, dass die Beiträge Südsudans für 2011 und 2012 als sonstige Einnahmen nach Artikel 3.13 der Finanzordnung verbucht werden;

21. *beschließt außerdem*, dass die Vorauszahlungen Südsudans an den Betriebsmittelfonds im Einklang mit Artikel 3.7 der Finanzordnung durch Anwendung des Beitragssatzes Südsudans für 2011 auf die genehmigte Höhe des Fonds berechnet und dem Fonds bis zur Eingliederung des Beitragssatzes des Landes in eine 100-Prozent-Tabelle hinzugefügt werden.

RESOLUTION 67/239

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/665, Ziff. 6).

67/239. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/235 und 55/236 vom 23. Dezember 2000, 58/256 vom 23. Dezember 2003, 61/243 vom 22. Dezember 2006 und 64/249 vom 24. Dezember 2009,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 festgelegten Grundsätze,

unter erneutem Hinweis darauf, dass sie den Generalsekretär in Ziffer 15 ihrer Resolution 55/235 ersuchte, die Zusammensetzung der in der Resolution beschriebenen Kategorien für die Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten für Friedenssicherungseinsätze alle drei Jahre gleichzeitig mit der Überprüfung des Beitragsschlüssels für den ordentlichen Haushalt im Einklang mit den in der Resolution festgelegten Kriterien zu aktualisieren und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 55/235 und 55/236³⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶ und von der darin enthaltenen aktualisierten Zusammensetzung der Beitragskategorien für Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum 2013 bis 2015³⁷;

2. *bekräftigt* die folgenden allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen:

a) Die Finanzierung dieser Einsätze ist eine kollektive Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, und die Kosten der Friedenssicherungseinsätze sind daher Ausgaben der Organisation, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen zu tragen sind;

b) zur Deckung der durch diese Einsätze verursachten Ausgaben ist ein anderes Verfahren anzuwenden als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

c) während die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge zu Friedenssicherungseinsätzen in der Lage sind, sind die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande, zu kostenaufwendigen Friedenssicherungseinsätzen beizutragen;

³⁶ A/67/224.

³⁷ Ebd., Anhang II.